

Statuten des Bienenzüchtervereins Belp und Umgebung BZVB

(Gegründet 1917)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1.

Name, Sitz und Rechtsform Unter dem Namen, Bienenzüchterverein Belp und Umgebung 3123 Belp, besteht der Verein seit 1917 im Sinne von Art. 60 ff. des ZBG. Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten, der Gerichtsstand ist Belp.

Art. 2.

Zweck Der Verein bezweckt die praktische und theoretische Förderung der Bienenzucht zur Sicherstellung der volkswirtschaftlich bedeutsamen Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen, sowie zur Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte. Dabei werden die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Imkerinnen und Imker (nachfolgend Imker genannt) gewahrt. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a Veranstaltungen von Kursen und Vorträgen, wie Grundausbildungskurse, Bewertungskursen, Königinnenzuchtkursen, Einzelberatungen, Gruppenberatungen, anderen Kursen, Standbesuchen und Exkursionen.
- b Wahrung der Vereinsinteressen nach aussen und gegenüber Behörden.
- c Werbung neuer Mitglieder.
- d Anschluss an Vereine und zielverwandte Organisationen, Forschungsanstalten, sowie Vereine und Gesellschaften, welche die Bestrebungen unseres Vereins unterstützen.
- e Übernahme anderer Aufgaben nach Bedarf, (z.B. zur Wahrung ökologischer Interessen).

II. Mitgliedschaft

Art. 3.

Mitgliedschaft bei Verbänden Der Bienenzüchterverein Belp und Umgebung ist seit 1992 eine Sektion des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB), - so wie Mitglied des Verbandes bernischer Bienenzüchtervereine (VBBV). Er kann weiteren artverwandten schweizerischen Verbänden beitreten.

Art. 4.

Pflichten gegenüber dem VDRB Den Verpflichtungen gemäss Statuten Art. 6 des VDRB ist nachzukommen.

Art. 5.

Vereinsgebiet Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden Belp, Toffen, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Englisberg, Zimmerwald, Niedermuhlern.

Art. 6.

Eintritt Mitglied im Bienenzüchterverein Belp und Umgebung kann jeder Imker und Biene-freund werden, auch wenn er ausserhalb des Vereinsgebiets wohnt. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und wird beitragspflichtig im Verein. Die Statuten sind jedem Mitglied kostenlos auszuhändigen.

Art. 7.

Mitgliedschaft Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

- a Aktivmitglieder
- b Passivmitglieder oder Gönner
- c Ehrenmitglieder

Passivmitglieder Passivmitglieder oder Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv Imkern. Sie unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag oder einer Spende. Sie können an Veranstaltungen teilnehmen und werden regelmässig über die Vereinstätigkeiten informiert. Das Abonnement der Schweizerischen Bienenzeitung ist fakultativ. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Bienenzucht oder um den Verein hervorragende, langjährige Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die HV. Ehrenmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.

Art. 8.

Mitgliederbeiträge Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird durch den Vorstand bestimmt und als Antrag durch die HV sanktioniert. Der Jahresbeitrag verfällt auf den 31. Dezember. Nach offizieller Mahnung wird der Jahresbeitrag per Nachnahme erhoben.

Art. 9.

Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen der Hauptversammlung (HV) und des Vorstandes nachzukommen. Es sind zu befolgen:

- a die Vorschriften gemäss dem Honigkontroll-Reglement des VDRB (siehe Art. 30 der Statuten)
- b die Vorschriften des Tierseuchengesetzes (TSG)
- c die Vorschriften der Wanderverordnung des VDRB

Art. 10.

Austritt Der Austritt kann auf Jahresende erfolgen und ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verliert alle Rechte und Vorteile der Mitgliedschaft.

Art. 11.

Ausschluss Mitglieder, welche den Statuten oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein aus-

geschlossen werden. Sie haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

Art. 12.

Schweizerische Bienen-Zeitung Das Abonnement der Schweizerischen Bienen-Zeitung ist obligatorisch, wodurch die Mitgliedschaft beim VDRB gültig ist. (Das Zeitungs-Abonnement schliesst eine Haftpflichtversicherung und den Imkerkalender ein.) Die Abonnementspflicht ist durch den Vorstand zu überprüfen.

III. Organisation

Art. 13.

Organe Die Organe des Vereins sind:

- A Die Hauptversammlung, (inkl. ausserordentliche Hauptversammlung)
- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevisoren

Art. 14.

Zusammensetzung Die Hauptversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- A Aktiv-Mitgliedern
- B Ehrenmitgliedern
- C Mitgliedern des Vorstandes

Art. 15.

Kompetenzen In die Kompetenzen der HV fallen:

- a Wahl des Vorstandes
- b Wahl des Präsidenten
- c Wahl der Rechnungsrevisoren
- d Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- e Genehmigung des Protokolls
- f Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
- g Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- h Neuaufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- i Ernennen von Ehrenmitgliedern
- k Statutenänderungen
- l Auflösung und Liquidation des Vereins

Die HV kann nur Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Ausnahmen, wenn zwei Drittel der Anwesenden Eintreten beschliessen. Wahlvorschläge und Anträge der Mitglieder müssen spätestens bis am **31. Oktober** an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 16.

Einberufung Die HV findet ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentlich wird sie vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder es mindestens von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche HV hat spätestens der Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

	Art. 17.
Einladung	Die Einladung zur HV, mit der Traktandenliste, hat mindestens 15 Tage vorher zu erfolgen.
	Art. 18.
Wahlen und Abstimmungen	Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern der Vorsitzende nicht geheime Wahlen oder Abstimmungen angeordnet oder dies nicht von der Mehrheit verlangt wird.
	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Absolute, im zweiten, das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das Einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
	absolutes Mehr: die Hälfte der gültigen Stimmen +1
	relatives Mehr: das grössere Stimmenmehr, das für einen von mehreren Kandidaten abgegeben wird.
	einfaches Mehr: Mehrheit der gültigen Stimmen (Volksmehr)
	<u>B Vorstand</u>
	Wird an der HV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
	Art. 19.
Zusammen- setzung	Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Diese werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rücktritte müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres eingereicht werden. Die Amtsübergabe erfolgt nach der Wahl. Bei der Wahl sollten alle Teile des Vereinsgebietes vertreten sein.
	Art. 20.
Konstituierung	Mit Ausnahme des an der HV gewählten Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt unter anderem den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier sowie den Betriebsprüfer und den Betriebsberater und oder Zuchtberater. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt als Ressortchef bestimmte Aufgaben. Die Zuteilung der Ressorts obliegt dem Vorstand.
	Art. 21.
Aufgaben und Kompetenzen	Der Vorstand ist die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der HV vorbehalten sind. Die Obliegenheiten sind:
	a Organisation und Vorbereitung der Vereinsgeschäfte und Zusammenkünfte, gemäss der in Art. 2. gesetzten Ziele.
	b Aufstellen und Durchführen des Jahresprogramms.
	c Behandlung von anderen laufenden Geschäften und Bestimmen der Delegierten.
	Art. 22.
Einberufung	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind.

	Art. 23.
Zeichnungs- berechtigung	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär. Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier allein.
	Art. 24.
Finanz- kompetenz	Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt 25% des Totals der Mitgliederbeiträge des Vorjahres. (pro Geschäft)
	Art. 25.
Honorierung	Die Vorstandsmitglieder beziehen von der HV festgesetzte Entschädigungen. Die Entschädigung der Kaderleute (Betriebsberater und Betriebsprüfer) darf die Ansätze des VDRB nicht unterschreiten. Die Entschädigung des Bieneninspektors wird vom Kanton geregelt.
	Art. 26.
Präsident	Der Präsident führt bei der Hauptversammlung, den Vorstandssitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er überwacht die Vollziehung der Beschlüsse und die Gesamttätigkeit des Vereins und erstellt den Jahresbericht zuhanden der HV und des VDRB.
	Art. 27.
Vizepräsident	Der Vizepräsident übernimmt bei der Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.
	Art. 28.
Sekretär	Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten. Er führt sämtliche Protokolle, besorgt die Einladungen für die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.
	Art 29.
Kassier	Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und das Mitgliederverzeichnis. Er legt dem Vorstand alljährlich detaillierte Rechnung und das Budget zuhanden der HV vor. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils auf den 31. Dezember, nach den Grundsätzen des OR.
	Art. 30.
Betriebsprüfer	Die Honigkontrolle bezweckt, dem Konsumenten echten, reinen und naturbelassenen Schweizer Honig anbieten zu können. Der Betriebsprüfer ist Ressortchef. Seine Aufgaben sind im Honigkontroll-Reglement des Verbandes schweizerischer Bienenzüchtervereine (VDRB) umschrieben. Ihm steht ein Stellvertreter zur Seite. Er überwacht die vorschriftsgemässe Honiggewinnung.

Art. 31.

Betriebsberater Der Betriebsberater steht den einzelnen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Er ist im Vorstand und Vereinsmitglied. Für die Ausbildung und Weiterbildung des Betriebsberaters ist der VDRB verantwortlich.

Die Entschädigungen für Beratungen und Kurse sind vom Verband des schweizerischen Bienenzüchtervereine VDRB, dem Bildungs- und Beratungswesen, geregelt.

Der Zuchtberater Der Zuchtberater steht den einzelnen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Er ist im Vorstand und Vereinsmitglied. Für die Ausbildung und Weiterbildung des Zuchtberaters ist der VDRB verantwortlich. Die Entschädigungen für Beratungen und Kurse sind vom Verband des schweizerischen Bienenzüchterverein VDRB, in dem Bildungs- und Beratungswesen, geregelt.

Art. 32.

Bieneninspektor Der Bieneninspektor ist von Amtes wegen im Vorstand und ist Vereinsmitglied. (Die Mitgliedschaft evtl. auswärtiger Inspektoren ist erwünscht.)

C Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

Art. 33.

Zusammensetzung und Aufgabe Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz. Sie hat die Jahresrechnung des Kassiers samt Belegen und das gesamte Rechnungswesen gemäss den gesetzlichen Vorschriften (OR) zu prüfen, dem Vorstand zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und Antrag einzureichen. Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder im Vorstand sein.

Art. 34.

Amtsdauer Die Rechnungsrevisoren werden von der HV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV Finanzen

Art. 35.

Finanzielle Mittel Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b das Vereinsvermögen und seine Erträge
- c Beiträge der öffentlichen Hand und Gönnerbeiträge
- d Subventionen von Bund, Kanton und vom VDRB

Art. 36.

Haftung Für die finanzielle Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 37.

Statuten Vorliegende Statuten können jederzeit nach Bedürfnis revidiert werden. Abänderungsanträge sind schriftlich begründet an den Präsidenten zu richten. Eine Abänderung kann durch Beschluss der HV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 38.

Auflösung Der Verein kann nur durch HV-Beschluss aufgelöst werden, wenn 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Art. 39.

Bei einer Vereinsauflösung geht der allfällige Vermögensbestand an den VDRB. Dieser hat denselben während 25 Jahren zu verwalten. Bei späterer Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck, ist diesem das Vermögen zu übergeben. Ansonsten geht das gesamte Vermögen an den VDRB über.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 40.

Vorliegende Statuten treten nach deren Annahme durch die HV sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12.06.1992.

Genehmigt an der Hauptversammlung in Belp am 08.02.2013

Namens des Bienenzüchtervereins
Belp und Umgebung BZVB

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. Probst

sig. H. Böhlen

Statutenänderungen von:

20.02.03 Art. 34. Amtsdauer Revisoren

23.02.07 Art. 7. Mitgliedschaft (Passivmitglieder / Gönner)

08.02.13 Art. 15 Eingabefrist der Anträge und Art. 17 Versand der HV Einladungen